

VI. Marineverwaltung:

In der Zeile „Schiffsführer und Maschinisten des Betriebsdampfers der Schiffsartillerieschule in Sonderburg“ ist vor dem Worte „Schiffsführer“ ein „“ zu setzen.

Gleichzeitig wird das ebenfalls unter dem 15. Juni 1911 (Zentralblatt S. 304) veröffentlichte und unter dem 26. September 1912 (Zentralblatt S. 782/3), 3. Januar 1913 (Zentralblatt S. 89/90), 8. November 1913 (Zentralblatt S. 1154), 2. Februar 1914 (Zentralblatt S. 129) und 1. Juli 1914 (Zentralblatt S. 370, 1) abgeänderte Verzeichnis der Behörden usw., die hinsichtlich der den Militär-anwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins im Reichsdienst vorbehaltenen Stellen als Anstellungs-behörden anzusehen sind, unter dem Abschnitt „**Marineverwaltung**“, wie folgt, ergänzt:

Unter der Überschrift „Schiffsartillerieschule in Sonderburg“ muß es in Spalte 2, 1. Zeile anstatt „Schiffsführer des Betriebsdampfers“ heißen „Schiffsführer des Betriebsdampfers“.

Berlin, den 17. Juli 1915.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Lewald.

B. Medizinal- und Veterinärwesen.

Bekanntmachung,

betreffend die Einlaß- und Untersuchungsstellen für das in das Zollinland eingehende Fleisch.

Auf Grund des § 13 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 547) hat der Bundesrat beschlossen,

in dem Verzeichnis der Einlaß- und Untersuchungsstellen für das in das Zollinland eingehende Fleisch (Anlage F zur Bekanntmachung vom 30. Mai 1902 — Beilage zu Nr. 52 des Zentralblatts für das Deutsche Reich von 1908 —) hinzuzufügen:

- a) unter I**b**. Nr. 73c:
in Spalte 4 „Mülheim a. d. Ruhr Bahnhof, Zollamt I“,
- b) unter I**b**. Nr. 73d:
in Spalte 4 „München Glabbach, Zollamt I“,

und zwar mit der Maßgabe, daß der Zeitpunkt der Eröffnung der Untersuchungsstellen und zu b auch der Schließung der Untersuchungsstelle von der Landesregierung bestimmt wird.

Berlin, den 22. Juli 1915.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Richter.

Bekanntmachung,
betreffend die Stempelzeichen nachträglich zugelassener Untersuchungsstellen für ausländisches Fleisch.

Auf Grund des § 26 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen D zum Schlachtvieh- und Fleischbeschaffungsgesetz vom 3. Juni 1900 wird im Anschluß an die Bekanntmachung, betreffend die Kennzeichnung des unterrichteten ausländischen Fleisches, vom 10. Februar 1903 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 46) bestimmt:

Als Stempelzeichen (Nr. 4 der Bekanntmachung vom 10. Februar 1903) ist von den nachstehenden in Spalte 1 aufgeführten Untersuchungsstellen ausschließlich der in Spalte 2 angegebene Name anzutwenden:

Bezeichnung der Untersuchungsstelle	Zeichen der Untersuchungsstelle
1.	2.
Mülheim a. d. Ruhr Bahnhof, Zollamt I	Mülheim a. d. Ruhr (Mülh. Ru.)
München Glabbach, Zollamt I	M. Glabbach (M. Glabbb.)

Berlin, den 22. Juli 1915.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Richter.

